

An den Landrat

---

Glarus, 12. März 2024

## **Interpellation Peter Rothlin, Oberurnen, und Unterzeichnende «Fragen zu den Massnahmen am Escherkanal»**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Am 12. Dezember 2023 reichte Landrat Peter Rothlin, Oberurnen und Unterzeichnende die Interpellation «Fragen zu den Massnahmen am Escherkanal» ein (s. Beilage). Von der beantragten Dringlicherklärung der Interpellation sah das Landratsbüro ab.

### **2. Allgemeines**

Der Schutz vor Naturgefahren wie auch die Renaturierung von Gewässern stellen übergeordnete öffentliche Interessen dar. Die Kantone haben den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen (genügend Platz) zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, fallen Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmung, Korrektur oder Geschiebeanlagen in Betracht (Art. 3 Bundesgesetz über den Wasserbau, WBG). Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der bestehende Hochwasserschutz erhalten bleibt. Eingriffe in das Gewässer müssen derart gestaltet werden, dass der natürliche Gewässerverlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt wird. Dabei müssen das Gewässer und der Gewässerraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können. Die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern müssen weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation muss gedeihen können (Art. 4 WBG; Art. 37 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GSchG). Die Kantone müssen die Anliegen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung gemäss Bundesgesetzgebung umsetzen. Das Linthwerk als Konkordat zwischen den vier Kantonen Glarus, St. Gallen, Zürich und Schwyz unterliegt diesen Anforderungen ebenso.

Die Gewässer der Schweiz sind über weite Strecken durch Verbauungen beeinträchtigt. Deshalb strebt die schweizerische Gewässerschutzpolitik an, naturnahe Fliessgewässerstrecken zu erhalten oder durch Revitalisierungen zurückzugewinnen. Revitalisierungen tragen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume bei. Im Zentrum stehen Massnahmen, die für Ökosysteme bestimmende Prozesse wieder in Gang bringen. Dadurch kann der Zustand des Lebensraums Gewässer verbessert und der Verlust an aquatischer Biodiversität gestoppt werden. Zudem können Revitalisierungen einen Beitrag zum Hochwasserschutz

leisten, zu einem ausgeglichenen Grundwasserstand beitragen sowie der Naherholung dienen. Bei der Planung von Projekten muss auch diesen Interessen Rechnung getragen werden.

### **3. Beantwortung**

#### **3.1. Zum Schutzbeschluss Chli Gäsitschachen des Regierungsrates**

*Was sind die Ziele, den Chli Gäsitschachen auch unter kantonalen Naturschutz zu stellen? Dient der kantonale Schutzbeschluss in erster Linie zur Sicherung der Inhalte des Bundesinventars der Biotop von nationaler Bedeutung?*

Die Kantone sind gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) für den Schutz und Unterhalt von Biotopen von nationaler Bedeutung verantwortlich und treffen entsprechende Massnahmen (Art. 18a NHG). Dies gilt auch für Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Art. 8 Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV). Ebenfalls sind die Kantone für den Schutz und Unterhalt von Biotopen von lokaler und regionaler Bedeutung zuständig (Art. 18b NHG). Der Regierungsrat kann im Interesse des Natur- und Heimatschutzes öffentlich-rechtliche Beschränkungen zur Sicherung schützenswerter Objekte erlassen (Art. 11 kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, kNHG).

Um den Biotopkomplex im Raum Chli Gäsitschachen, insbesondere das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung «Walenberg», der durch die Linthaufweitung aufgewertet wurde, angemessen zu schützen und den Unterhalt sicherzustellen, wird das Gebiet mittels Schutzbeschluss gesichert. Dieser formuliert und sichert die speziellen Biotop- bzw. Artenschutz-Anforderungen bzw. -bedürfnisse und stellt die Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt der Biotopqualität sicher. Der Schutzbeschluss Chli Gäsitschachen dient somit der Erreichung von kantonalen wie auch nationalen Zielen.

*Wäre bei einem kantonalen Schutzstatus Chli Gäsitschachen die Bewirtschaftung, das heisst die Regulierung des anfallenden Geschiebes, nach wie vor möglich?*

Im Rahmen des notwendigen Hochwasserschutzes zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten sind Eingriffe und die Geschiebebewirtschaftung möglich.

*Warum wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens der Glarner Bauernverband nicht eingeladen?*

Der Glarner Bauernverband ist weder Grundeigentümer noch Nutzungsberechtigter oder eine beschwerdeberechtigte Organisation gemäss NHG.

*Wurden beim Schutzbeschluss Chli Gäsitschachen die Fragen der Altlasten, namentlich im Bereich von Armasuisse (Schiessplatz Walenberg), abschliessend geklärt und sind entsprechende Sicherungsmassnahmen vorgesehen?*

Der Schiessplatz Walenberg befindet sich im alleinigen Grundeigentum des Bundes. Diesem obliegt der Umgang mit allfälligen Altlasten auf diesem Gebiet.

*Wie verhält es sich bei einem allfälligen Schutzbeschluss Chli Gäsitschachen mit den bestehenden Grundwasser-Quellschutzzonen vom Typ S1; S2 und S3?*

Die Grundwasserfassung obliegend zum Walenberg ist durch die Aufweitung Chli Gäsitschachen nicht betroffen oder beeinträchtigt. Bauliche Eingriffe innerhalb der Schutzzonen S1 und S2 sind grundsätzlich untersagt bzw. Gegenstand einer Interessenabwägung. Der Schutzbeschluss Chli Gäsitschachen steht in keinem grundsätzlichen Widerspruch zur Grundwasserschutzzone.

*Wird eine Nutzungsplanänderung für die Umsetzung des Schutzbeschluss Chli Gäsitschachen dem Stimmvolk von Glarus Nord zur Abstimmung vorgelegt?*

In der noch nicht rechtskräftigen Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord (NUP II+) ist die Landwirtschaftszone bereits mit einer Naturschutzzone überlagert. Naturschutzzonen sind prinzipiell überlagernde Zonen. Die Landwirtschaftszone bleibt bestehen und die Naturschutzzone soll den Grenzen des kantonalen Schutzgebiets entsprechen.

Im Gemeinderichtplan (GRIP, genehmigt 2015) verpflichtete sich die Gemeinde Glarus Nord, die vorhandenen Inventare (Bund und Kanton) mit eigenen Inventaren zu ergänzen, diese als Grundlage ihrer Nutzungsplanung aufzunehmen und als entsprechende überlagernde Schutzzone umzusetzen.

*Warum wurde dem Schutzbeschluss Chli Gäsitschachen keine detaillierte Kostenfolge zugrunde gelegt?*

Der Schutzbeschluss Chli Gäsitschachen hat keine spezifische Kostenfolge, welche nicht bereits aufgrund laufender Verpflichtungen aus kantonalen Bauprojekten oder bundesrechtlichen Vorgaben bestehen. Die wichtigste laufende Verpflichtung ergibt sich aus einem ehemaligen Strassenbauprojekt. Bundesrechtliche Verpflichtungen sind bereits durch den Biotopstatus gegeben. Vor allem Unterhaltsmassnahmen wie Neophytenbekämpfung zum Erhalt der Lebensraumqualität fallen im selben Rahmen wie bisher an.

### **3.2. Zum Bauprojekt Aufweitung Kundertriet der Linthkommission**

*Wann und mit welcher Begründung wurde der Verkauf der Liegenschaft Kundertriet durch eine Bewilligung nach dem BGG 211.412.11 und durch welche regierungsrätliche Instanz genehmigt?*

Der Kaufvertrag wurde am 9. September 2005 öffentlich beurkundet und am 13. September 2005 im Grundbuch eingetragen. Der Kauf erfolgte gemäss Artikel 62 Buchstabe e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGGB).

*Wurde die Zonenkonformität für eine Aufweitung Kundertriet mit Rücksicht auf die kantonale Richtplanung und kommunale Nutzungsplanung von Glarus Nord geklärt?*

Die Aufweitung Kundertriet erfüllt nach bisherigem Kenntnisstand des Regierungsrates die raumplanerischen Voraussetzungen.

*Warum hat die Linthkommission im Vorfeld ihres Vorhabens für eine Aufweitung im Kundertriet auf eine klare Zielformulierung verzichtet?*

Die Ziele für die Gewässer leiten sich vollumfänglich aus dem eidgenössischen Wasserbau- und Gewässerschutzgesetz ab (vgl. Ziff. 2). Bezogen auf das Linthwerk heisst dies, dass auf Abschnitten mit genügend Raum eine Aufweitung geprüft und möglichst auch realisiert werden muss. Im Kundertriet ist eine Aufweitung der Linth möglich (Ergebnis Machbarkeitsstudie 2020). Das Kundertriet ist zudem vollumfänglich im Besitz des Linthwerks. Die eigentliche Projektauslegung erfolgte im Rahmen des Variantenstudiums in einem partizipativen Verfahren (Beirat). Auch die aktuell laufende Projektierung wird durch den Beirat begleitet. Im Beirat sind Vertreter der Gemeinde, der Meliorationsgenossenschaft Riet, des Glarner Bauernverbands, der Umweltorganisationen und der kantonalen Fachstellen. Der Beirat ist bis dato sechs Mal zusammengekommen. Die Bedürfnisse der Bewohner und Nutzer des Linthwerks werden somit gebührend berücksichtigt.

*Welche Gründe führen sie zur Behauptung an, dass mit einer Aufweitung Kundertriet die Hochwassersicherheit verbessert würde?*

Aufweitungen gelten heute als ideale Massnahmen für die Renaturierung und stehen im Einklang mit dem Hochwasserschutz. Das Projekt im Kundertriet beinhaltet zudem eine Kiesentnahmestelle für die Geschiebemanagement. So ist das Linthwerk in der Lage, gezielt Geschiebe zu entnehmen und damit die Abflusskapazität im Escherkanal sicherzustellen.

*Wie erklären sie den Glarner Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dass mit den ausgeführten und geplanten Massnahmen am Escherkanal das Funktionsprinzip der Geschieberegulierung, welches das zentrale Element der Linthunternehmung verkörpert, unwiderruflich zerstört würde?*

Die Linth floss ursprünglich vom Glarner Talboden direkt in die Linthebene in Richtung Zürich. Durch die Leistungen des Ingenieurs Hans-Konrad Escher wurde die Linth kanalisiert und in den Walensee umgeleitet. Damit wurden grossflächige Ausbrüche und Übersaarungen des Talbodens minimiert und somit Kulturland gewonnen. An diesem Prinzip wird nicht gerüttelt. Die Gewässerführung bleibt bestehen, auch die Umleitung in den Walensee und somit dessen Funktion als Geschiebesammler bleiben unverändert. Dies ist das Kernstück der Leistungen von Hans-Konrad Escher bzw. des Ingenieurs Andreas Lanz. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserlaufs ist kein Thema und somit bleibt auch das Funktionsprinzip der Geschieberegulierung erhalten.

Die Kanalisierung und Begradigung führten zur Trockenlegung und verbesserter Urbarkeit von grossen Landteilen. Auf ökologische Anliegen wurde vor 200 Jahren noch kein Wert gelegt, sodass der Linth nur sehr wenig Platz und keine Entwicklungsmöglichkeiten gewährt wurden. Es galt, den Fluss zu «zähmen». Aus heutiger Sicht ist das überholt und Wasserbauprojekte haben einen vielfältigen Anforderungskatalog zu erfüllen. Die Fliessgewässer-Revitalisierung, Förderung der Biodiversität und gewässerökologische Aufwertungen sind heute ebenso überwiegende Interessen wie der Schutz vor Hochwasser. Wasserbauprojekte wurden seit jeher an die Bedürfnisse der Menschen angepasst. Diese haben sich verändert, sodass ein Aufweitungsprojekt in einem anderen Kontext gesehen werden muss als noch vor 200 Jahren.

Eine lokale Aufweitung kann einen Einfluss auf den örtlichen Geschiebehalt bewirken. Die Revitalisierung eines Gewässerabschnitts bedeutet jedoch nicht, dass künftig keine Eingriffe nötig sein werden. Auch revitalisierte Abschnitte bedingen Unterhalt oder periodische Eingriffe. Ein zeitweises Entfernen von Kiesansammlungen oder Auflandungen widerspricht somit nicht den Anforderungen einer Revitalisierung.

*Bis wann können wir damit rechnen, dass die Linthverwaltung ihrer Archivierungspflicht nachkommen wird?*

Der Regierungsrat hat keine Hinweise, dass die Linthverwaltung ihrer Archivierungspflicht nicht nachkommt.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Benjamin Mühlemann, Landammann  
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:

- Interpellation